



- 1           Privatrecht - Vollstreckung
- 1.3        Geistiges Eigentum und Datenschutz

## 1.3.2    «Spam»-Mails und Datenschutz

VPB 69.106   Die Zustellung von unverlangter E-Mail-Werbung an unbekannte und wahllos zusammengestellte Adressen, welche im Internet gesammelt wurden, stellt eine widerrechtliche Datenbearbeitung im Sinne des Datenschutzgesetzes dar.

Die Eidgenössische Datenschutzkommission hat in einem ausführlichen Urteil vom 15. April 2005 die unerbetene Zusendung von Werbung mittels E-Mail datenschutzrechtlich beurteilt. Dabei hielt das Gericht folgendes fest:

- a) E-Mail-Adressen stellen Personendaten dar, da jede Adresse weltweit nur ein einziges Mal an einen einzigen Adressaten vergeben wird. Es verhält sich hier gleich wie mit einer Telefonnummer, die ebenfalls nur einmal vergeben wird und ebenfalls einen unmittelbaren und direkten Bezug zum fraglichen Abonnenten herstellt.
- b) Aus der Wirtschaftsfreiheit fliesst kein Rechtfertigungsgrund gegen die widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung. Die Veröffentlichung einer E-Mail-Adresse auf dem Internet ohne ausdrückliches Werbeverbot stellt keine (stillschweigende) Einwilligung des Betroffenen in die Zustellung massenhafter und wahlloser Streuwerbung per E-Mail dar.
- c) Nur die vorherige Einwilligung der Betroffenen ist geeignet, bei Massenversand von E-Mail-Werbung eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung auszuschliessen. Damit entspricht die Rechtslage dem «Opt-In»-Prinzip. Das heisst, dass die Zustellung von E-Mail-Werbung nur nach vorheriger Einwilligung der Adressaten zulässig ist.

### **Fazit**

*Die Zustellung von unverlangter E-Mail-Massenwerbung stellt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar, wenn nicht vorgängig die Einwilligung der Adressaten eingeholt wurde. Damit kann man sich direkt auf das Datenschutzgesetz berufen, wenn man die unerwünschten «Spams» unterbinden möchte. Zukünftig soll ausserdem durch einen neuen Art. 3 Bst. o UWG ein erstmaliger Massenversand von unverlangten Werbe-E-Mails ohne deren vorherige Einwilligung auch strafrechtlich verfolgt werden können. Vielleicht hilft dies, den von «Spams» überfüllten elektronischen Briefkasten sauberer zu halten.*